

M/8914.

**Der Krieg und die Unfallversicherung.**

Die Niederösterreichische Arbeiterunfallversicherungsanstalt macht auf folgendes aufmerksam:

Derjenige, der wegen Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit eine **Unfallrente** bezieht und jetzt als Reservist oder Landsturmmann eingerückt ist, kann die Arbeiterunfallversicherungsanstalt ermächtigen, die Rente an eine beliebige Person (gewöhnlich werden es die Familienangehörigen sein) auszusahlen. Er kann entweder persönlich zur Anstalt schreiben und das mitteilen oder es aber der Anstalt schreiben. Name und Adresse der Person, an die das Geld jetzt geschickt werden soll, müssen vollständig und deutlich angegeben werden.

Wenn ein Rentenempfänger einrückt und der Anstalt nicht mitteilt, an wen das Geld während seiner Militärdienstleistung geschickt werden soll, so behält die Anstalt das Geld so lange zurück, bis es der betreffende Arbeiter selbst von ihr verlangt. Wenn er verlangt, daß es an ihn selbst geschickt werden soll, so muß er eine **Lebensbestätigung** einschicken. Welcher Art diese Lebensbestätigung sein soll, teilt die Anstalt nicht mit. Der betreffende Militärpflichtige muß also seinen nächsten Kommandanten (Hauptmann) bitten, er möge ihm befehlen, daß er bei dem betreffenden Truppenkörper noch immer dient. So lange der Rentenempfänger nicht verlangt, daß das Geld ihm oder seinen Familienangehörigen geschickt werde oder so lange er (wenn das

Geld an ihn selbst geschickt werden soll) die Lebensbestätigung nicht einschickt, wird die Rente nicht ausbezahlt, sondern die Anstalt bewahrt sie bis zur Rückkehr des Rentenempfängers auf und verzinst sie mit 5 Prozent. Wer verlangt, daß das Geld einem anderen (Familienangehörigen) geschickt werden soll, braucht keine Lebensbestätigung. Das Geld wird dann so lange geschickt, bis die Anstalt von der Rückkehr oder von dem Tode des Eingekückten erfährt.

Bekanntlich gibt das Gesetz den Unfallversicherungsanstalten das Recht, Renten herabzusetzen oder einzustellen. Die Niederösterreichische Unfallversicherungsanstalt teilt mit, daß sie, während ein Rentenempfänger beim Militär dient, die Rente weder herabsetzen noch einstellen wird.

Die Unternehmer werden von der Anstalt aufmerksam gemacht, daß das **Moratorium** für die Beiträge zur Unfallversicherung nicht gilt, weil es sich nur auf private Schulden bezieht, die Unfallversicherungsbeiträge aber öffentliche Abgaben sind. Die Unternehmer werden ersucht, die Beiträge pünktlich zu zahlen, weil das eine Voraussetzung der Auszahlung der Renten ist.